

## Erläuterung zum Antragsverfahren für eine neue Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für Individualangebote C1-C5, C19 und Angebote gemäß § 13.3

(i.V.m. § 31 AG KJHG für Individualangebote nach den §§ 34, 35 SGB VIII und § 19 SGB VIII)

Träger der erzieherischen Hilfen, die der Einrichtungsaufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bekannt sind und bereits über eine Erlaubnis für Angebote nach den §§ 19 und 34, 35 SGB VIII (ehemals Betreutes Einzelwohnen und Einzelwohnen für Mütter/Väter und Kinder) verfügen, können für weitere Standorte dieser Betreuungsformen eine Erlaubnis in einem vereinfachten Verfahren erhalten.

Sie bestätigen zugleich mit dem schriftlichen Antrag auf Erlaubnis nach § 45 SGB VIII, dass Sie insbesondere die in der Folge unter II. genannten Standards bzw. Voraussetzungen für den Betrieb beachten und jederzeit vorhalten. Liegen alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vor, kann die Einrichtungsaufsicht die neue Erlaubnis ohne eine Vor-Ort-Prüfung erteilen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Einrichtungsaufsicht vorbehält, neue Standorte vor Ort zu prüfen. Erst mit der Übersendung der neuen Betriebserlaubnis darf der Betrieb aufgenommen werden.

II. Räumliche und weitere Voraussetzungen für Individualangebote nach §§ 34, 35 SGB VIII sowie Wohnangeboten gemäß § 13.3 mit 1-2 Plätzen:

a) Anforderungen an den Leistungsort:

Bei der Anmietung von Wohnraum für Jugendliche ist auf ein sicheres Umfeld zu achten, in dem eine Jugendgefährdung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden kann.

b) Anforderungen an die Wohnung:

Die Wohnung muss über einen eigenen Zugang verfügen sowie für einen Platz bei Individualangeboten über eine Fläche von mindestens 28 qm und bei Angeboten gemäß § 13.3 mindestens 24 qm verfügen. Sie wird ausschließlich durch die/den Jugendliche/n zu Wohnzwecken genutzt. Der Träger verfügt über ein vereinbartes Zugangsrecht zur Wohnung.

Soll das Leistungsangebot für zwei Jugendliche zur Verfügung stehen, ist ein zweites Zimmer erforderlich. Die Zimmergröße darf 10 qm nicht unterschreiten.

Die Eingangstür zur Wohnung muss mit einem funktionstüchtigen Sicherheitsschloss versehen sein. Zusätzliche Sicherungselemente, die nur von innen geöffnet werden können (z.B. Türketten), sind unzulässig.

Die Wohnung muss über ein eigenes Bad und eine Toilette sowie über eine Küche oder eine Küchenzeile mit Koch- und Spülgelegenheit verfügen.

Die Wohnung sowie alle Ein- und Aufbauten müssen funktionstüchtig, hygienisch einwandfrei und frei von Gefahren sein.

Die elektrische Anlage muss den anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen (DIN VDE). Bitte lassen Sie sich dies von Ihrem Vermieter bestätigen oder lassen Sie die Anlage durch einen Fachbetrieb überprüfen. Achten Sie selbst in diesem Zusammenhang auf offensichtliche Mängel, hier insbesondere lose Kabel, durch Klemmen „gesicherte“ Kabel, fehlende oder schadhafte Steckdosen sowie entsprechend unsichere elektrische Geräte.

Bei der Miethöhe sollten die von den Jobcentern akzeptierten Obergrenzen gemäß AV Wohnen beachtet werden.

c) Besondere Anforderungen für Individualangebote nach § 19 SGB VIII sind:

Die Wohnung muss über 1,5 Zimmer, eine Gesamtfläche von mindestens 35 qm und über einen eigenen Zugang verfügen. Sie wird ausschließlich durch Mutter oder Vater und Kind zu Wohnzwecken genutzt. Der Träger verfügt über ein vereinbartes Zugangsrecht zur Wohnung.

Liegt die Wohnung in einer oberen Etage, ist ein Aufzug wünschenswert.

Eine Ofenheizung ist für diese Wohnform nicht zulässig.

Alle Steckdosen, Fenster ab dem 1.OG, Herd sowie für Kinder erreichbare Schränke für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln, Medikamenten u.ä. sind mit Kindersicherungen zu versehen.

Es ist grundsätzlich eine altersgerechte Ausstattung für das Kind bereitzustellen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu a) und b).

Ihre Einrichtungsaufsicht Jugendhilfe